



Bundesverfassungsgericht stärkt die ‚Sandwich-Generation‘

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem am 7.6.05 verkündeten Urteil im Verfahren 1 BvR 1508/96 entschieden, dass Kinder zur Finanzierung des Unterhaltsanspruchs ihrer pflegebedürftigen Eltern nicht verpflichtet sind, Kredite aufzunehmen, wenn sie zur Zahlung des Unterhaltes im Zeitpunkt des unterhaltsrechtlichen Bedarfs nicht leistungsfähig sind.

Gleichzeitig verwarf das Gericht die Praxis einiger Sozialhilfeträger, unterhaltspflichtigen Kindern zur Finanzierung des Unterhaltsbedarfs der pflegebedürftigen Eltern Kredite zu gewähren und zu deren Absicherung Zwangshypotheken auf Immobilien einzutragen.

In seiner Urteilsbegründung führte der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts aus, dass der Elternunterhaltsanspruch ein vom Gesetzgeber sehr schwach ausgestalteter Unterhaltsanspruch sei. Dies habe die Rechtsprechung zu berücksichtigen, wenn sie Kinder zur Finanzierung des Pflegebedarfs ihrer Eltern heranziehe. Es müsse bei der Festsetzung des Selbstbehaltes der unterhaltspflichtigen Kinder bedacht werden, dass diese vorrangig ihren eigenen angemessenen Bedarf und die Vorsorge für ihre eigene Altersversorgung zusätzlich zur gesetzlichen Altersversorgung zu finanzieren hätten. Der Gesetzgeber habe dies in jüngster Zeit auch erkannt und bei der Grundsicherung im Alter einen Rückgriff auf unterhaltspflichtige Kinder nicht zugelassen, wenn deren Einkommen unter 100.000 € liege.

Das Urteil wird **weit reichende praktische Konsequenzen** auf die Heranziehung von Kinder zum Elternunterhalt haben.

- Nur dann, wenn die Kinder unter Wahrung ihres eigenen angemessenen Bedarfs leistungsfähig sind, kann eine unterhaltsrechtliche Heranziehung erfolgen.
- Haben Sozialhilfeträger die Kreditierung von Unterhaltsansprüchen gewährt und sich zur Absicherung dieser Kredite dingliche Sicherheiten geben lassen (Grundschulden, Hypotheken), sind die Darlehen aufzuheben und die dinglichen Sicherheiten vom Sozialhilfeträger an die Unterhaltspflichtigen zurückzugeben.
- Die bisherigen Selbstbehaltssätze, wie sie auch in den neueren unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte für den Elternunterhalt verankert worden sind, dürften nach oben zu korrigieren sein.
- Alle diejenigen, die bislang zum Elternunterhalt herangezogen worden sind, sollten auf der Basis der jetzigen Entscheidung des Bundesverfas-



sungsgerichts die Berechtigung zur Heranziehung zum Elternunterhalt überprüfen lassen.

- Selbst in den Fällen, in denen rechtskräftige Urteile zur Heranziehung zum Elternunterhalt bestehen, kann die Abänderung dieser Entscheidungen verlangt werden.

Es kann nur allen Bürgern empfohlen werden, sich in Fällen der Heranziehung zum Elternunterhalt in anwaltliche Beratung zu begeben und die Berechtigung überprüfen zu lassen.

Rechtsanwalt Jörn Hauß, 07.05.2005